

Kreis=



Blatt.

Groß Strehly, den 22. Oktober 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis daß: durch das Königliche Schöffengericht zu Groß Strehly

1. der Halbbauer Adam Goswodarek in Schimischow zu 20 Mark Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis wegen wissenschaftlich falscher Angaben über seine Getreidevorräte

durch das Königliche Amtsgericht zu Groß Strehly

1. die Häuslerfrau Rosalie Landa geb. Lenort aus Ottmütz zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen unbefugten Beiseiteschaffens beschlagnahmter Vorräte von Brotgetreide,
2. die Häuslerfrau Marie Chmiel geb. Kasel in Grabow zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen unbefugten Beiseiteschaffens beschlagnahmter Vorräte von Brotgetreide,
3. der Häusler Stefan Chmiel in Grabow zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen unbefugten Beiseiteschaffens beschlagnahmter Vorräte von Brotgetreide,
4. die Häuslerfrau Franziska Hübnert geb. Heiduk in Ottmütz zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen unbefugten Beiseiteschaffens von beschlagnahmten Brotgetreide,
5. die Arbeiterfrau Pauline Czajka geb. Mandok in Tschammec Elguth zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen unbefugten Beiseiteschaffens beschlagnahmter Vorräte von Brotgetreide,

bestraft worden sind.

Groß Strehly, den 12. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Königliche Amtsgericht hieselbst

1. die Häuslerwitwe Josefa Kulit geb. Mainka in Borowian zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen unbefugten Beiseiteschaffens und Vernachtens beschlagnahmter Roggenvorräte,
2. der Bäckermeister Julius Striegan in Groß Strehly zu 9 Mark Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen die Vereitlung von Backwaren,
3. der Bäckermeister Joseph Klose in Groß Strehly zu 9 Mark Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen die Vereitlung von Backwaren,
4. der Arbeiter Anton Baron in Grabow zu 9 Mark Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis wegen unbefugten Beiseiteschaffens von Roggenvorräten,
5. der Bauer Peter Schwarz in Borowian zu 9 Mark Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis wegen unbefugter Verbrauchs von beschlagnahmten Vorräten an Roggen und Roggenmehl,
6. die Häuslerfrau Pauline Hermsch geb. Bartoschek in Grabow zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen unbefugten Beiseiteschaffens und Veräußerung bzw. Erwerb beschlagnahmter Roggenvorräte,

bestraft worden sind.

Groß Strehly, den 15. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

In Ergänzung unseres gemeinsamen Erlasses vom 15. Juni 1915 — I A I a 6436 M. f. L., 967. 6. 15. U. R. R. M. — bestimmen wir das Folgende:

1. Verwendung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

1. Die ursprünglichen von dem mitunterzeichneten stellvertretenden Kriegsminister herausgegebenen Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlass vom 15. 4. 1915 Nr. 700. 4. 15. U. R.) gelten mit den Abänderungen und Ergänzungen, die sie durch unseren gemeinsamen Erlass vom 15. Juni 1915 erfahren haben, unverändert vom 1. Oktober 1915 an weiter.

In Fortfall kommt lediglich die unter V Ziffer 4 vorgesehene Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses.

2. Verpflichtet sich aber ein landwirtschaftlicher Arbeitgeber, von ihm bereits beschäftigte oder bis 31. Oktober neu beantragte Kriegsgefangene den ganzen Winter hindurch (bis zum 1. April 1916 einschl.) weiter zu beschäftigen, so wird der Verpflegungszuschuß für diese Kriegsgefangenen weitergezahlt.

Die Auszahlung soll in kürzeren Zwischenräumen, etwa 4 wöchentlich, nach näherer Anordnung des Stell. Gen.-Kdos. erfolgen, für die rückliegende Zeit bis 30. September 1915 jedoch nunmehr sofort auf Antrag.

3. Scheiden aus einem landwirtschaftlichen Betriebe, dem der Verpflegungszuschuß (Ziffer 2) zustehen würde, nach Bekanntwerden dieses Erlasses vorher dort beschäftigte sogenannte Saisonarbeiter, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde aus, so wird der Zuschuß gekürzt oder entzogen. Er ist in diesem Fall für eine der Zahl der ausgeschiedenen Saisonarbeiter gleichkommende Anzahl von Kriegsgefangenen und für deren ganze Beschäftigungszeit, seit dem 1. Oktober, einzubehalten oder zurückzufordern.

2. Verwendung der Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft.

Auch für die Erledigung aller sonstigen Betriebsarbeiten, die in geordneten, mit Landwirtschaft nicht verbundenen Forstbetrieben vorfallen (z. B. Säunungs-, Kultur-, Wege-, Schädlingsbekämpfung- und Abfuhrarbeiten) können Kriegsgefangene zu den vorstehend unter 11 erwähnten Bedingungen gestellt werden.

Der Verpflegungszuschuß kommt hier nicht in Frage.

Berlin W 9, den 4. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der stellvertretende Kriegsminister.

von Wandel.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

- 1) Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
- 2) Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden.
- 3) Schlagjahne herzustellen, auch im Haushalt;
- 4) Vollmilch an Külder und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
- 5) Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
- 6) Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
- 7) Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
- 8) Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.-Ges.-Bl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister
des Innern.

von Loebell.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

In Vertretung: Geppert.

Ausführungs-Anweisung

zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 647).

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiernit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalauufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalauufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgesetze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Übertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Ämter, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisamte, aus erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.
von Voebell.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Ländereien und Forsten.

Im Auftrage: Lusenky.

Im Vertretung: Küster.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Ausführungsanweisung und die im Reichsgesetzblatt für 1915 S. 647 abgedruckte Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 sofort öffentlich bekannt zu machen. Groß Strehlitz, den 20. Oktober 1915.

Wandergewerbebescheinigung für 1916.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe in dem Kalenderjahre 1916 weiterbetreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die eingelassenen Wandergewerbebescheinigungen nur für das laufende Kalenderjahr, also nur bis zum 31. Dezember d. Js. Gültigkeit haben, hiermit angefordert, ihre Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigungen spätestens bis 30. Oktober d. Js. und zwar, soweit irgend möglich, unter Vorlegung ihres für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem zuständigen Guts- und Gemeindevorstand anzubringen.

Antragsteller die erst nach dem 15. November ihre Anträge einreichen, können nicht mit Sicherheit auf Erledigung derselben noch in diesem Jahre rechnen. Diejenigen Personen, welche im Umherziehen Musik zu machen beabsichtigen, sind noch besonders zur alsbaldigen Stellung ihrer Anträge zu veranlassen, da die Zahl der für diesen Betrieb auszureichenden Scheine eine beschränkte und für deren Erteilung in erster Linie der Zeitpunkt der Beantragung maßgebend ist.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die vorgeschriebene Nachweisung aufzunehmen und letztere bis zum 30. Oktober d. Js. an die Amtsverbände einzureichen. Ich ersuche die Amtsverbände die Anträge eingehend zu prüfen und nach erfolgter Beisehung nur bis zum 15. November d. Js. vorzulegen.

Für diejenigen Gewerbetreibenden, die schon im laufenden Jahre im Besitze eines Wandergewerbebescheinigung sind, ist dem Antrage nur die Anlage nach Muster C für den Begleiter, falls dieser schon im laufenden Jahre mitgeführt wurde, die Anlage nach Muster D beizufügen, solange nicht der Verdacht entsteht, daß bei der Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Tatsachen nicht bekannt waren oder nicht beobachtet worden sind. Der Gebrauch der Formulare C und D ist indes nur dann anzuwenden, wenn mit Sicherheit feststeht, daß in den für die Erteilung des Wandergewerbebescheinigung in Betracht kommenden Verhältnissen der Antragsteller seit Erteilung des vorigen Wandergewerbebescheinigung keine Änderungen eingetreten sind.

Den zum ersten Mal beantragten Wandergewerbebescheinigungen ist stets die Anlage nach Muster A und für den zum ersten Mal mitzuführenden Begleiter die Anlage B beizufügen.

Zur richtigen Anwendung der Formulare A, B, C und D zu den polizeilichen Bescheinigungen werden die Orts- und Polizeibehörden sowie Guts- und Gemeindevorstände auf die Bestimmung zu 7 der in der Sonderbeilage zu Stück 15 des Amtsblattes für 1899 veröffentlichten Anweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels 3 der Gewerbeordnung besonders aufmerksam gemacht.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichsgesetzblatt S. 189) ist von jedem Antragsteller für den auszufüllenden Wandergewerbebescheinigung eine Photographie beizufügen. Die Photographien müssen Biffidentartenformat haben, dürfen nicht ausgezogen und müssen ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgöße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und dürfen in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Als unaufgezogen gelten im Sinne der Bestimmungen nur solche Photographien, welche sich auf dünnem zum

Einleben geeigneten Papier befinden. Andere Photographien, also Postkartenphotographien pp. werden zurückgewiesen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Photographien auf ihre Echtheit und Identität zu prüfen und **Vor- und Zunamen sowie Wohnort** des Antragstellers auf der Rückseite der Photographie mit Tinte aufzuschreiben sowie auch mit dem Dienststempel zu versehen. Bereits einmal auf einem Wandergewerbescheine aufgelegt gewesene und mit dem Siegel versehene Photographien sind nicht zur Vorlage zu bringen, vielmehr dem Antragsteller alsbald zurück zu geben.

Bei gemeinsamen Wandergewerbescheinen (§ 60 Abs. 2 R. G. O.) genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes.

Bei Ausstellung der Antragsnachweisungen sind folgende 3 Gruppen getrennt zu halten.

- a) steuerpflichtige Scheine der Inländer
- b) steuerpflichtige Scheine der Ausländer und
- c) steuerfreie Scheine.

Den Anträgen auf Erteilung steuerfreier Gewerbescheine müssen außer den Fragebogen auch noch ausführliche Berichte über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie über den bisherigen oder voransichtlichen Geschäftsumfang der Geschäftsfelder beigelegt werden. Aus diesen Berichten muß hervorgehen, daß die Geschäftsteller auch den niedrigsten Steuerzins von 6 Mk. nicht aufzubringen vermögen und ob sie des Steuerzinses würdig sind, sowie daß es sich um einen Gewerbebetrieb im geringsten Umfange handelt und die Beantragung des steuerfreien Scheines nicht aus dem Grunde erfolgt, um der Gemeinde die Armenlasten zu erleichtern.

Bei Fahrgeschäften (Karussells, Schaukeln, Rutsch- und Schwebebahnen pp.) ist anzugeben, welcher Art die Kraft ist, mit der der Betrieb in Bewegung gesetzt wird (Hand-, Pferde-, Motor- oder Dampfmaschinenbetrieb).

Den ebenfalls in besonderen Nachweisungen anzufüllenden Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Handel mit Druckbüchern, anderen Schriften und Bildwerken ist ein **doppeltes Verzeichnis** derselben beigelegen und ordnungsmäßig zu beschreiben.

Zur Verminderung unnötiger Steuererhöhungen und Reklamationen empfiehlt es sich, bei Gewerbetreibenden die in früheren Jahren insbesondere im Jahre 1915, Steuerermäßigungen gehabt haben und dies durch Vorlegung des Scheines oder des Ermäßigungsbescheides nachzuweisen vermögen, und welche den Betrieb wiederum unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen betreiben, dies in Anträge ausdrücklich zu erwähnen.

Nach § 459 der Reichsversicherungordnung hat der Arbeitgeber, der eines Wandergewerbescheins bedarf, die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse, und falls keine solche vorhanden ist, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheines nachsucht, hat er durch Vermittelung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach § 460 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für längere Zeit im voraus zu entrichten. Die Krankenkasse bescheinigt nach dem durch Bekanntmachung des Herrn Reichsanstalters vom 21. November v. Js. (R. G. Bl. S. 762) veröffentlichten Muster die empfangenen oder die geforderten Beiträge. Im Falle der nachträglichen Annahme weiterer Begleiter werden die Beiträge an die Behörde gezahlt die nach § 62 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt, und von dieser der zuständigen Landkrankenkasse übermittelt (§ 461 Abs. 2 der R. V. O.). Der Wandergewerbeschein darf nur erteilt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt ist, die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter nur, wenn die Beiträge entrichtet oder gefundat sind. (§ 461 Abs. 3 der R. V. O., § 62 der Gew.-O. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1911.)

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen, die sich u. a. auf Zulassung von Begleitern — mit Ausnahme von Ehegatten — erstrecken sind von jetzt ab in besonderen Nachweisungen zur Vorlage zu bringen. Es wird jedoch zugelassen, mehrere derartige Anträge in einer Nachweisung aufzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden haben den Grundlohn, den Wochenbeitrag für einen Versicherten sowie die Land- bezw. Allgemeine Ortskrankenkasse in Spalte „Bemerkungen“ der Antragsnachweisungen anzugeben und außerdem dort ersichtlich zu machen, daß die Bescheinigung gemäß § 461 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vorgelegen hat.

Bei Stellung von Anträgen auf Nachtragung von Begleitern nach Erteilung des Wandergewerbescheins haben die Ortspolizeibehörden die zu entrichtenden Krankentafelbeiträge zu berechnen und demnach den Antragsteller aufzugeben, den errechneten Betrag portofrei — unter Besichtigung der entscheidenden Vorloauslagen bei Abendung des Betrages an die Königl. Regierung unverzüglich an mich einzusenden. Auf dem Postanweisungsschnitt ist außer dem Namen und Wohnort des Antragstellers der Name des mitzuführenden Begleiters und ferner anzugeben: „Krankentafelversicherungsbetrag für den genannten Begleiter.“

Es ist im Vorjahre mehrfach vorgekommen, daß Hausierer ihre Anträge auf Erteilung und Erweiterung der Wandergewerbe- bezw. Gewerbescheine bei der Königl. Regierung in Oppeln persönlich gestellt haben. Derartige Anträge sind nur bei der Gemeindebehörde des Wohn- bezw. Aufenthaltsortes zu stellen, deren Pflicht es ist, die Angelegenheit unverzüglich zu prüfen und auf dem Dienstwege zur Vorlage zu bringen.

Diese Kreisblattverfügung ist in ortsüblicher Weise sofort zur Kenntnis der in Betracht kommenden Personentreife zu bringen und sind die obigen Vorschriften bei der Entgegennahme und Einreichung der Anträge **genau zu beachten**.

Ferner mache ich die Guts- und Gemeindevorstände noch darauf aufmerksam, daß die Ausstellung von sogenannten Erlaubnis- (Interims-) Scheinen für Wandergewerbetreibende unzulässig ist.

Groß Strehlitz, den 14. Oktober 1915.

Beilage

zu Stück 42 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 22. Oktober 1915.

Die Isolierung Deutschlands im gegenwärtigen Weltkrieg hat vor allem auf dem Gebiete der Öle und Fette zu einer nie gekannten Knappheit geführt, der vornehmlich durch Ruhbarmachung aller heimischen Quellen gesteuert werden muß. So gingen bisher die Buchedern unserer Wälder fast durchweg der Ölgewinnung verloren, und nur wenige kleine Ölmühlen haben bis auf den heutigen Tag noch aus diesen Früchten ein überaus wertvolles und wohlschmeckendes Speiseöl geschlagen, deren Rückstände (Kuchen) als Kraftfuttermittel Verwendung finden.

Die besonders reiche Ernte dieses Jahres dem Vaterland zu erhalten, hat der unterfertigte, unter Aufsicht des Reichsanzlers stehende Kriegsausschuß durch seine zur Bewirtschaftung der heimischen Ölsaatenente — die ihm durch Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 übertragen wurde — geschaffene Organisation in die Wege geleitet.

Wir sprechen hiermit die ergebene Bitte aus, unsern mit dem Einkauf dieser Ernte in dortigem Kreise betrauten Kommissionsärzter **J. Graeger, Sr. Strehlig** jegliche Unterstützung zu gewähren.

Berlin W8, den 7. Oktober 1915.

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Vorstehendes Schreiben des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette bringe ich zur Kenntnis. Die Ortsbehörden erlaube ich dort, wo die Möglichkeit vorliegt die in jessiger Zeit doppelt wertvollen Buchedern zu sammeln dem Kommissionsärzter in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Groß Strehlig, den 16. Oktober 1915.

Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat es sich zur Aufgabe gestellt, zur Vorbereitung für die spätere Geschichtsschreibung Feldpostbriefe, Tagebücher und sonstige private Aufzeichnungen von Kriegsteilnehmern zu sammeln und zwar besonders solche, in denen Daten, Ortschaften, Truppenteile, Führer usw. angegeben sind. Alle Aufzeichnungen werden später den einwendenden Stellen wieder zurückgesandt werden. Sollten die Beteiligten sich von diesen Schriftstücken auch nicht vorübergehend trennen wollen, so würde auch schon die Einsendung von Abschriften oder Auszügen dem Plane förderlich sein.

Die Ortsvorstände des Kreises erlaube ich in geeigneter Weise auf das Vorhaben des stellvert. General-Kommandos aufmerksam zu machen und die Beteiligten zur Abfindung der gewünschten Schriftstücke an die genannte Amtsstelle zu veranlassen.

Groß Strehlig, den 20. Oktober 1915.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der Beteiligten daß der Einschahmetarif für Heu, Häcksel und Stroh in meinem Bureau während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Groß Strehlig, den 20. Oktober 1915.

Ein Vorkommnis gibt mir Veranlassung die Ortspolizeibehörden und Gendarmen erneut anzuweisen auf unberechtigtes Abschleppen von Brieftauben zu achten und alle Fälle die zu ihrer Kenntnis gelangen dem zuständigen Amtsanwalt zwecks weiterer Verfolgung zu übergeben.

Groß Strehlig, den 17. Oktober 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 13. August d. Js. Kreisblatt Stück 33 S. 269 mache ich hiermit bekannt, daß der Groß Strehliger Kreis-Kalender für 1916 bereits erschienen ist.

Die Gutsbesitzer, Industrie-Verwaltungen, die Herren Schulverbands-, Gemeinde- und Gutsvorsteher erlaube ich, Bestellungen auf den Kreis-Kalender möglichst bald an den Kreis-Ausschuß einzureichen.

Groß Strehlig, den 18. Oktober 1915.

Gemäß Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 abgeändert durch Verordnung vom 3. September sind sofort alle in Kühlhäusern, Kellern oder anderen Lagerräumen liegenden größeren für den Handelsverkehr bestimmten Fette — oder Buttervorräte — festzustellen und mir bis spätestens 26. Oktober früh in Form einer Übersicht enthaltend Lagerungsort, Eigentümer, Art und Gewicht in Tonnen gleich eintaufend Kilogramm mitzuteilen. Gegebenenfalls ist die Bundesratsvorratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 unmissverständlich anzuwenden.

Oppeln, den 21. Oktober 1915.

Regierungspräsident.

Die Ortspolizeibehörden erlaube ich die angeordnete Erhebung über die vorhandenen Fette und Buttervorräte sofort vorzunehmen und mir das Ergebnis bis zum 24. d. Mts. mitzuteilen.

Fehlanzeigen nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 21. Oktober 1915.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Lehrer Richard Budwald in Warmuntowitz zum Standesbeamten für den Standesamtbezirk Blottinig.

Groß Strehlig, den 20. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung. Vom 1. November 1915 ab finden an jedem Donnerstag in der Woche von 8 — 11 Uhr Vorm. Meldestunden beim Militärmeldeamt — Bezirksfeldwebel — Groß Strehlig, Dietrichs Brauerei, Krakauerstraße statt. Die Mannschaften des Kreises Groß Strehlig können an diesen Tagen ihre Meldungen pp. dort anbringen.
Königliches Bezirkskommando.
Olewig, den 18. 10. 1915.

Kriegsfreiwillige

stellt die Ersatz-Esdragoner-Regiments Nr. 8 nach vollendetem 18. Lebensjahre noch ein. Erforderlich ist ärztliche Untersuchung beim zuständigen Bezirkskommando. Befundschein ist mitzubringen.
Meldung in Breslau, Kürassierkaserne Zimmer 52.

Kriegs Spenden gingen ein vom 10. August bis 15. Oktober

Frau Reichenbach 10 Mk., Fr. Hauptlehrer Wiezoret Schimischow 6 Mk., Ersatzgeld Bauer August Bochnia Schewtowiz 4 Mk. 40 Pf., Rittergutspächter Freitag Grabow II Kate 50 Mk., Chemische Fabrik Boffowska 50 Mk., Andreas Czot Kosmierz 40 Mk., Hüfteninspektor Mängel 60 Mk. und nochmals 30 Mk., Chemische Fabrik Boffowska 30 Mk.

Die Vorstehende des Zweig-Vereins Groß Strehlig des Vaterländischen Frauenvereins
Bianca von Alten.

Anzeigen.

Zwecks Stimmens und Reparaturen von Klavieren etc. habe ich mich in allerhöchster Zeit hier und Umgegend mit. Gesp. Auftr. a. d. Geschäftsstelle d. V. erb.
R. Staschik,
Bentzen DE.



Lozowski
Ofenfabrik.
Gr. Strehlig
vis a vis
der Gasanstalt
empfiehlt sich
zur
Ausführung
sämtlicher
Ofen-
arbeiten.

Gute weiße Schmierseife
Centner 26 Mark.

Gute gelbe Schmierseife
Centner 32 Mark.

Solange Vorrat reicht!

Verband geg. Nachnahme od. vorh. Kaffe.
Bargmann, Wiel, Bobenianuferstra. 37.

Prima **Torfstreu**
beschlagnahmefreie
haben abzugeben
Prager & Co., Glas (Tel. 36)

Sägewerk in Sandowiz

sucht größere Anzahl

Arbeiter und Arbeiterinnen
bei hohem Lohn, freier Wohnung und
Bekleidungs-Meldungen i. Sandowiz.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie
liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.

Sonderbeilage

zu Stück 42 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 22. Oktober 1915.

Anordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1914, vom 21. 1. 1915 und vom 23. 9. 1915 bestimme ich:

§ 1.

Der Preis für ein Liter Vollmilch darf bis auf weiteres 0,26 Mark nicht übersteigen. Der übliche Zuschlag von 1 Pfennig für das Bringen in das Haus wird hierdurch nicht berührt.

Wo zur Zeit örtlich niedrigere Milchpreise bestehen, dürfen sie nicht erhöht werden. Die Kommunalbehörden haben sofort den örtlichen Preis festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 2.

Der Preis für ein Pfund Butter darf im Einzelverkauf bis auf weiteres 2,80 Mark nicht übersteigen. Wo zur Zeit örtlich niedrigere Butterpreise bestehen, dürfen sie nicht erhöht werden. Die Kommunalbehörden haben sofort den örtlichen Preis festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 3.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 21. Oktober 1915 in Kraft.

Breslau, den 19. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Vacmeister.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, mir **unerrinnert bestimmt bis zum 5. November d. Js.** eine Nachweisung nach nachstehendem Muster derjenigen Personen vorzulegen, welche einen preussischen Orden oder das Allgemeine Ehrenzeichen besitzen. Gleichzeitig ist anzugeben, welche Veränderungen gegen die im vorigen Jahre vorgelegte gleiche Nachweisung vorgekommen sind. Fehlanzeige ist erforderlich.

Groß Strehlik, den 20. Oktober 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Nachweisung

der im Stadt-, Gemeinde- Guts-Bezirk

vorhandenen Personen, welche einen Preussischen Orden oder das Allgemeine Ehrenzeichen besitzen.

Laufende Nr.	Zu- und Vorname sowie Stand des Ordensinhabers	Wohnort	Bezeichnung des Ordens	Tag der Verleihung	Bemerkungen

Betrifft Körnerfutter für Geflügel.

Das Landesamt für Futtermittel hat uns mitgeteilt, daß es möglich sein wird, im Rahmen der verfügbaren Bestände auch für die Geflügelhaltung Körnerfutter bereit zu stellen. Hierfür wird in erster Linie die bei der Verarbeitung von Gerste abfallende Ausspüngerste und außerdem voraussichtlich auch etwas Roggen- und Weizen-Schrot gegeben werden können.

Da aber die verfügbaren Futtermengen auch bei weitgehendstem Entgegenkommen nur verhältnismäßig klein sein werden, so ist eine sparsame und sachgemäße Verteilung unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse von größter Wichtigkeit. Das zu überweisende Körnerfutter wird in erster Linie zur Erhaltung insbesondere der Zuchtschlämme und in zweiter Linie zur Förderung der Eierzeugung zu verwenden sein; für die Zwecke der Geflügelmast wird dagegen vorläufig **kein** Körnerfutter abgegeben werden können. Es wird ferner besonders berücksichtigt werden müssen, ob dem Geflügelhalter in seiner Wirtschaft noch andere Futtermittel zur Verfügung stehen.

In Betracht kommt zunächst nur eine **Verforgung von Mitte November bis Ende Dezember d. Js.** und eine tägliche Futtermenge von 20 Gramm Körnerfutter pro Kopf. Das Landesamt für Futtermittel behält sich vor, die verfügbaren Futtermengen im Verhältnis zum Bedarf zur Verteilung zu bringen. Die **Ortsbehörden** des Kreises ersuchen wir, hiernach den Bedarf alsbald festzustellen und uns das für jeden Bezirk notwendige Quantum an Körnerfutter **nach Kilogramm und Gramm bestimmt bis zum 30. d. Mts.** behufs Mitteilung an die Landwirtschaftskammer **anzuzeigen**. Feilanzeigen sind nicht erforderlich. Verspätet eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Groß Strehliß, den 23. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß
von **Uten**
Geheimer Regierungsrat.